

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Warendorf im Zuge der B 64, als Südumgehung Warendorf, von Bau-km 0+000 (Neuwarendorf, August-Wessing-Damm, etwa 40 m östlich Haus Allendorf) bis Bau-km 9+242 (Vohren, Beelener Straße, etwa 1.200 m östlich des Mielegeländes) einschließlich

- **Bau von Lärmschutzanlagen entlang der Neubautrasse**
- **Landschaftspflegerischer Maßnahmen entlang der Neubautrasse und auf verschiedenen Flächen im Außenbereich sowie Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes**
- **Entwässerungstechnischer Maßnahmen sowie Herstellung von Regenrückhaltebecken und eines Versickerungsbeckens**
- **Überplanung und Abriss von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden**

sowie hiermit im Zusammenhang stehender weiterer Folgemaßnahmen an Verkehrswegen, Gewässern und Anlagen Dritter

auf dem Gebiet der Stadt Warendorf, Kreis Warendorf, Gemarkungen Warendorf, Vohren und Freckenhorst.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland, hat bei der Bezirksregierung Münster als zuständiger Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Zur anzuwendenden Fassung des VwVfG NRW wird auf § 24 Abs. 16 FStrG verwiesen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Warendorf, Gemarkungen Warendorf, Vohren und Freckenhorst beansprucht.

Da die geplante Maßnahme voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist, besteht für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Erläuterungen, Zeichnungen und Gutachten) wird im Zeitraum

vom 20.10.2025 bis zum 19.11.2025 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

url.nrw/brms_verfahren -> Planfeststellung Straße

Stichwort:
B 64 Ortsumgehung Warendorf

elektronisch veröffentlicht. Zusätzlich werden die Unterlagen in demselben Zeitraum im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) sowie auf Beteiligung NRW (<https://beteiligung.nrw.de/k/1016538>) einsehbar sein.

Um auch Personen, die zum Beispiel keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der veröffentlichten Planunterlagen zu ermöglichen, wird auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist während der Dauer der Beteiligung unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an die Bezirksregierung Münster zu richten (Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, E-Mail: poststelle@brms.nrw.de). Die unten genannte Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen, diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Unterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann ab Beginn der Offenlage bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 19.12.2025 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sollen gem. § 17a Abs. 4 S. 2 FStrG in elektronischer Form erhoben werden. Dafür gibt es folgende Möglichkeiten:

- über das Portal Beteiligung NRW: <https://beteiligung.nrw.de/k/1016538>
- durch einfache E-Mail an die Adresse: poststelle@brms.nrw.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde: poststelle@brms.sec.nrw.de

Eine schriftliche Übermittlung der Einwendung ist ebenfalls möglich an die Bezirksregierung Münster, 48128 Münster.

Zur Wahrung der oben genannten Frist ist der Eingang der Einwendung oder Stellungnahme bei der Bezirksregierung Münster maßgebend. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie müssen Namen und eine vollständige, zustellungsfähige Anschrift der Einwendenden enthalten. Erfolgen sie schriftlich, müssen sie eigenhändig unterschrieben sein.

Gemäß § 21 Abs. 4, 5 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW sind alle Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 u. 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung
 - der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),
von der Auslegung des Plans.
3. Die Durchführung eines Erörterungstermins liegt auch bei rechtzeitigem Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen im Ermessen der Anhörungsbehörde (§ 17a Abs. 5 S. 1 FStrG). Ein solcher Termin wäre nicht öffentlich.

Sollte ein Erörterungstermin stattfinden, so würden bei diesem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert werden und würde er in diesem Fall vorher bekannt gemacht. Ferner werden dann diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in einem Erörterungstermin, sondern in einem ggfs. durchzuführenden gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. §§ 19, 19a FStrG).
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster erfolgen. In diesem Fall wird u.a. der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses zusätzlich in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht (§ 17b Abs. 3 S. 1 und 2 FStrG).
7. Vom Beginn der Veröffentlichung des Plans an treten die Beschränkungen nach § 9 FStrG sowie die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
 - die Anhörung zu den veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist,
 - über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen bzw. die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten. Dies sind:

Unterlage-Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht zur Planfeststellung	Straßen NRW	30.06.2022

1a	UVP-Bericht	Straßen NRW	30.06.2022
7.1	Übersichtslagepläne Immissionsschutzmaßnahmen	NTS Ingenieursgesellschaft Münster	01.02.2022
7.2	Lagepläne Immissionsschutzmaßnahmen	NTS Ingenieursgesellschaft Münster	01.02.2022
8	Übersichtslagepläne Entwässerungsmaßnahmen	Straßen NRW	01.02.2022
9.1 – 9.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen: Maßnahmenübersichtspläne, Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter sowie Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	ILS Essen GmbH Landschaftsplanung Straßen NRW	30.06.2022
17.1	Verkehrslärm – Schalltechnisches Gutachten	NTS Ingenieursgesellschaft, Münster	01.02.2022
17.2	Luftschadstoffgutachten	Lohmeyer GmbH, Karlsruhe	Mai 2022
18.1	Erläuterungsbericht Entwässerung, Einleitstellen – Wasserrechtliche Sachverhalte, Berechnungsunterlagen	Kocks Consult GmbH, Bonn	01.02.2022
18.2	Lagepläne Regenrückhaltebecken und Versickerungsbecken	Kocks Consult GmbH, Bonn	01.02.2022
18.3	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	Froelich & Sporbeck, Dülmen	30.06.2022
19.1.1	Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	ILS Essen GmbH Landschaftsplanung	30.06.2022
19.1.2	Bestands- und Konfliktpläne	ILS Essen GmbH Landschaftsplanung	30.06.2022
19.2.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Avifauna Artenschutzprüfung Avifauna	ILS Essen GmbH Landschaftsplanung	Februar 2022
19.2.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Fledermäuse Vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II)	Froelich & Sporbeck, Bochum	01.02.2022
19.2.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Amphibien/Reptilien Vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II)	Froelich & Sporbeck, Bochum	11.02.2022
19.3.1	Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Vorprüfung FFH-Gebiet Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh	ILS Essen GmbH Landschaftsplanung	November 2021
19.3.2	FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet Wald östlich Freckenhorst	ILS Essen GmbH Landschaftsplanung	November 2021

19.4.1	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) B 64 Warendorf/L 547 Freckenhorst	ILS Essen	April 1995
19.4.2	Untersuchung Verkehrsnetz Münster/Telgte/Rheda-Wiedenbrück	Ingenieurgruppe IVV, Aachen	Oktober 1995
19.4.3	Ergänzungen zur UVS	ILS Essen GmbH	April 2000 März 2015
22	Verkehrsuntersuchung B 64 Warendorf	DTV-Verkehrsconsult GmbH, Aachen	15.10.2020

9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmassnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.bezreg-muenster.de/datenschutzhinweise-fuer-das-dezernat-25 aufgerufen werden können.

Münster, 09.10.2025

Im Auftrag
gez. Nagel